



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/455)]

68/152. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 67/159 vom 20. Dezember 2012, und auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010¹, 15/26 vom 1. Oktober 2010², 18/4 vom 29. September 2011³, 21/8 vom 27. September 2012⁴ und 24/13 vom 26. September 2013⁵ sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilte, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern mit dem Ziel des Sturzes der Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, oder des Kampfes gegen nationale Befreiungsbewegungen zulassen oder dulden, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika⁶, sowie der Afrikanischen Union,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestim-

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

² Ebd., Kap. I.

³ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁴ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

⁵ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573



mung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷,

unter Begrüßung der Einsetzung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats mit dem Auftrag, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen internationaler krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

überzeugt, dass Söldner oder Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um sich einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *anerkennt mit Dank* die Arbeit und die Beiträge der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich ihrer Forschungstätigkeiten, und nimmt mit Dank Kenntnis von ihrem neuesten Bericht⁸;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung und ihr Schutz allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt unter anderem durch bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten stimuliert wird;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und höchste Wachsamkeit gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr

⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁸ A/68/339.

Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung, den Schutz oder die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die darauf angelegt sind, Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung zu behindern, die Regierung eines Staates zu destabilisieren oder zu stürzen oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont ihre äußerste Besorgnis* über die Auswirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte, insbesondere wenn diese Firmen in bewaffneten Konflikten operieren, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern⁹ noch nicht beigetreten sind oder sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

11. *fordert* die Staaten *auf*, immer wenn und gleichviel wo es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, zu prüfen, ob möglicherweise Söldner daran beteiligt waren, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder zu erwägen, sie auf Antrag im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen auszuliefern;

12. *verurteilt* jede Form der Gewährung von Straflosigkeit für diejenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und diejenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzie-

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

rung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

14. *verweist* auf die Abhaltung der zweiten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass Sachverständige, darunter Mitglieder der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, an dieser Tagung als Spezialisten teilgenommen haben, und ersucht die Arbeitsgruppe sowie andere Sachverständige, ihre Mitwirkung an der dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe vom 16. bis 20. Dezember 2013 fortzusetzen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, die von den früheren Sonderberichterstattern über den Einsatz von Söldnern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern weiterzuführen und dabei die von dem Sonderberichterstatter über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagene neue rechtliche Definition des Söldnerbegriffs¹⁰ zu berücksichtigen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen und nach Bedarf Beratende Dienste zu gewähren;

17. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftraggeberstaat, Einsatzstaat, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe beizutragen und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe weiter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der

¹⁰ Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff 47.

Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

21. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

*70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013*